



17. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz vom 22.07.1982

**Bestätigung des Bürgermeisters über
das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 6. Dezember 2018, dort TOP 4 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 7. Dezember 2018

angeheftet
am 07.12.2018
abgenommen
am


Jürgen Frantzen
Bürgermeister

**17. Satzung vom 7. Dezember 2018
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe
der Gemeinde Titz vom 22.07.1982**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der Friedhofsatzung der Gemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

II Unterhaltungsgebühren

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.469 Euro in 1.292 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 516 Euro in 454 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 4.407 Euro in 3.875 Euro geändert.

Artikel 2

In § 4 wird der Betrag von 2.571 Euro in 2.260 Euro geändert.

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 617 Euro in 543 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 926 Euro in 814 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 1852 Euro in 1.628 Euro geändert.
4. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer Urnenstele wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von 1.054 Euro erhoben.“

Artikel 4

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.852 Euro in 2.171 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 4.407 Euro in 5.166 Euro geändert.
3. Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Bereitstellung einer Grabstätte auf der Aschstreuwiese wird eine Gebühr in Höhe von 646 Euro erhoben.“

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 a) wird der Betrag von 486 Euro in 702 Euro geändert.

2. In Absatz 1 b) wird der Betrag von 141 Euro in 204 Euro geändert.
3. In Absatz 2 a) wird der Betrag von 578 Euro in 835 Euro geändert.
4. In Absatz 2 b) wird der Betrag von 141 Euro in 204 Euro geändert.
5. In Absatz 3 wird der Betrag von 94 Euro in 136 Euro geändert.
6. Aus dem derzeitigen Absatz 4 wird Absatz 6.
7. Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Bestattung einer Urne in einer Urnenstele wird eine Gebühr in Höhe von 59 Euro erhoben.“
8. Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Bestattung auf der Aschestreuwiese wird eine Gebühr in Höhe von 64 Euro erhoben.“

Artikel 6

In § 10 Absatz 1 b) wird der Betrag von 232 Euro in 305 Euro geändert.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz vom 22.07.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 7. Dezember 2018


Jürgen Frantzen
Bürgermeister